

Bundessozialgericht

5 RKn 39/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
14. März 1967

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 23. Februar 1967 durch

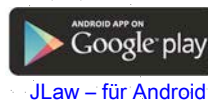
Senatspräsident	R i c h t e r -Vorsitzender- ,
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h und
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	M o g k und
Bundessozialrichter	N e u w a l d

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. März
1966 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Entschädigung wegen der Folgen eines Unfalls, den er am 12. Juli 1960 als Hauer im Untertagebetrieb erlitten hat. Nach dem Inhalt der Unfallanzeige war ihm bei der Kohlegewinnung mit dem Abbauhammer ein Fremdkörper in das linke Auge geflogen. Er war wegen dieser Verletzung bis zum 25. Juli 1960 arbeitsunfähig und nahm danach seine Hauertätigkeit wieder auf, litt aber in der Folgezeit an einer Verschlechterung des Sehvermögens des linken Auges und mußte deswegen am 20. März 1961 zur Tätigkeit über Tage übergehen. Am 27. März 1961 beantragte er die Gewährung einer Unfallrente. Die Beklagte lehnte den Antrag unter Bezugnahme auf das Gutachten des Augenarztes Dr. Sch....., der den Kläger auch nach dem Unfall behandelt hatte, ab; hiernach beruhte die Sehkraftminderung des linken Auges auf einer unfallunabhängigen Netzhauterkrankung, während der unfallbedingte Hornhautschaden keine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) verursachte.

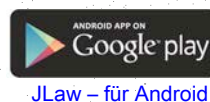
Das Sozialgericht (SG) hat gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten von Dr. P..... und von Amts wegen ein weiteres Gutachten von Prof. Dr. U..... über den Augenschaden des Klägers eingeholt und einen früheren Arbeitskollegen des Klägers sowie den Heilgehilfen der Zeche als Zeugen vernommen. Dr. P..... hat ausgeführt, beim Kläger habe eine Disposition zur Netzhautablösung bestanden. Der Kläger habe angegeben, bei dem Unfall am 12. Juli 1960 von einem starken Preßluftstrahl in das Gesicht getroffen worden zu sein. Eine dadurch bedingte Prellung des Augapfels könne bei entsprechender Veranlagung einen Netzhautriß hervorrufen und damit zur Netzhautablösung führen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

In dem Gutachten von Prof. Dr. U. wird ausgeführt, für die Herabsetzung des Sehvermögens sei die festgestellte Netzhautablösung verantwortlich zu machen. Diese könne als Unfallfolge nur angesehen werden, wenn das Auge von einem Preßluftstrahl mit Wucht getroffen worden sei; ein Preßluftstrahl von einigen atü Überdruck sei geeignet, durch kurzzeitige Verformung des Augapfels einen Netzhautriß zu verursachen.

Das SG hat antragsgemäß die Beklagte verurteilt, dem Kläger aus Anlaß des Arbeitsunfalls vom 12. Juli 1960 eine Unfallrente in Höhe von 25 v.H. der Vollrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Es hatte - im wesentlichen auf Grund der Angaben des Klägers in der letzten mündlichen Verhandlung - die Überzeugung erlangt, daß das Auge bei dem Unfall schwer geprellt worden sei und ein Zusammenhang zwischen der Netzhautablösung und dem Unfallereignis bestehe.

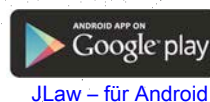
Das Landessozialgericht (LSG) hat zunächst eine Auskunft der Zeche über das Fabrikat des benutzten Abbauhammers und über den Druck im Luftleitungsnetz und danach ein Gutachten des Staatlichen Gewerbearztes Dr. B. eingeholt. Es hat unter Abänderung des sozialgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen, ohne die Revision zuzulassen.

In den Urteilsgründen wird ausgeführt, aus der bei dem Unfallereignis eingetretenen oberflächlichen Verletzung der Hornhaut durch Fremdkörper und aus ihren Folgen resultiere keine meßbare MdE. Die Einschränkung der Sehkraft des Auges beruhe auf einer Netzhautablösung, die das SG zu Unrecht als Unfallfolge angesehen habe. Es sei nicht erwiesen, daß bei dem Unfallereignis eine so erhebliche Gewalteinwirkung auf das Auge des Klägers stattgefunden habe, wie sie erforderlich sei, um eine solche Wirkung hervorzurufen. Die eigenen Angaben des Klägers im Prozeß reichten hierzu nicht aus. Es

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sei daher für das Berufungsgericht unerlässlich gewesen, eine Rekonstruktion des Unfallhergangs vornehmen zu lassen. Das sei durch Dr. B. unter Mitwirkung der Hammerprüfstelle der Westfälischen Gewerkschaftskasse in Bochum sowie eines Sicherheitssteigers und eines Sicherheitshauers geschehen. Der Kläger habe zur Zeit des Unfalls einen Abbauhammer Type Friko 80 benutzt; diese Geräte arbeiteten mit einem Preßluftdruck von 4,5 atü. Wie Dr. B. ausgeführt habe, sei es unter diesen Umständen bei einem in Ordnung befindlichen Abbauhammer nicht möglich, daß Preßluft von mehr als 1 atü austritt. Daß das Gerät in Ordnung gewesen sei, ergebe sich daraus, daß der Kläger die Arbeit damit fortgesetzt und auch nie behauptet habe, es sei defekt gewesen. Die vom Kläger gegen das Gutachten von Dr. B. erhobenen Einwendungen gingen fehl; insbesondere sei nicht erwiesen, daß am Arbeitsplatz des Klägers mit erheblich höherem Luftdruck gearbeitet worden sei.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Gesundheitsstörung des Klägers und dem Arbeitsunfall vom 12. Juli 1960 sei das Gesetz verletzt worden. Das LSG habe zu Unrecht die Nichterweislichkeit einer schweren Prellung des Auges damit begründet, daß der Kläger nach dem Unfall zunächst nur erklärt habe, ihm sei etwas ins Auge gekommen. Bei einer solchen Augenverletzung könne aus dieser Ausdrucksweise nicht entnommen werden, welcher Art die Einwirkung gewesen sei.

Auch sei die Darstellung des Klägers von dem Unfallhergang nicht durch das Ergebnis der Rekonstruktion widerlegt. Diese Rekonstruktion könne nicht genau die Situation wiedergeben, die im Augenblick des Unfalls bestanden habe. So sei nicht berücksichtigt worden, daß die Luftlöcher des Hammers offenbar verstopft gewesen wären. In einem solchen

-5-



- 5 -

Fall könne es vorkommen, daß bei einem Leerschlag des Spitz-eisens die Luft nicht aus den verstopften Löchern entweichen könne, daher nach vorne in Gestein schieße und mit erheblichem Druck zurückpralle.

Schließlich sei nicht berücksichtigt worden, daß am Unfalltage in den Luftleitungen 6 sogenannte Pokorny-Verstärker eingebaut gewesen wären, um die Leistung der Preßlufthämmer zu heben.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und nach den in der Schlußverhandlung I. Instanz gestellten Anträgen zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie macht geltend, die Rüge der Verletzung der für das Unfallversicherungsrecht geltenden Kausalitätsnorm sei nicht schlüssig vorgebracht. Ein Verfahrensmangel des LSG sei nicht gerügt worden. Unterstelle man aber, der Kläger habe eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügen wollen, so sei auch diese Rüge nicht schlüssig dargetan, da die Beweiswürdigung des LSG in sich schlüssig und fehlerfrei sei.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

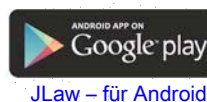
II

Die Revision des Klägers ist statthaft, obgleich das LSG die Revision nicht zugelassen hat. Allerdings verkennt die Revision, wenn sie eine Verletzung des Gesetzes bei der

-6-

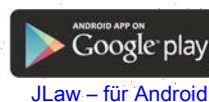


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Gesundheitsstörung und Arbeitsunfall rügt, die Bedeutung des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG, da sie keine Verletzung der für das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätsnorm geltend macht, sondern sich gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage wendet. Aus dem Inhalt der Revisionsbegründung ergibt sich jedoch hinreichend klar, daß wesentliche Mängel des Verfahrens, nämlich fehlerhafte Beweiswürdigung und unzureichende Sachaufklärung durch das LSG gerügt werden sollen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Hiervon ist zumindest die Rüge der unzureichenden Sachaufklärung begründet.

Zweifelhaft kann sein, ob es sich bei der Darstellung des Klägers über die Verstopfung der Luftlöcher am Abbauhammer als mögliche Unfallursache um die Rüge eines Verfahrensmangels oder um neues tatsächliches Vorbringen handelt. Die Revision will damit offenbar ihren Vorwurf stützen, die Rekonstruktion des technischen Unfallhergangs für das arbeitsmedizinische Gutachten von Dr. B. sei unvollständig, weil sie nicht alle möglichen Situationen berücksichtige. Indessen ist der technische Teil des Gutachtens in sich folgerichtig und schlüssig. Sicherlich wäre es richtiger gewesen, dem Kläger selbst Gelegenheit zu geben, an der Rekonstruktion mitzuwirken, statt nur seine aus den Akten ersichtlichen Angaben über den Unfallhergang zu berücksichtigen; für den Nicht-Techniker ist es schwierig, einen komplizierten technischen Vorgang aus dem Gedächtnis mit der erforderlichen Präzision zu schildern. Ob hierin allerdings ein Verfahrensmangel zu erblicken wäre, kann dahinstehen, da eine entsprechende Rüge in der Revisionsbegründung nicht enthalten ist und das spätere Vorbringen des Klägers in seinem nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (29. Juni 1966) eingegangenen Schriftsatz vom 20. Juli 1966 nicht mehr als Revisionsrüge verwertet werden kann. Es



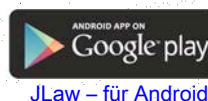
- 7 -

bestand auch für das LSG insoweit kein Anlaß, das Gutachten ergänzen zu lassen; der Kläger, dem das Gutachten zwei Monate vor dem Termin mitgeteilt worden war, hat zwar schriftsätzlich beanstandet, daß es "lediglich nach Lage der Akten" erstellt worden sei, aber weder einen entsprechenden Beweis Antrag gestellt noch, wie jetzt in der Revisionsbegründung, einen konkreten Hinweis auf einen andersartigen technischen Geschehensablauf infolge Verstopfung der Luftlöcher gegeben. Anders verhält es sich jedoch mit dem Revisionsvorbringen, daß durch den Einbau von Verstärkern in die Preßluftleitung zur Unfallzeit ein erhöhter Luftdruck bestanden habe und deswegen eine Preßluftverletzung des Auges doch möglich gewesen sei. Der Kläger hatte hierauf bereits nach Empfang des Gutachtens rechtzeitig schriftsätzlich hingewiesen und seine Angaben auch in der mündlichen Verhandlung wiederholt. Das arbeits-medizinische Gutachten geht davon aus, daß mit einem Preßluftdruck von 4,5 atü gearbeitet wurde; die Möglichkeit, daß ein wesentlich höherer Druck vorgelegen hat, wird in dem Gutachten nicht berücksichtigt. In den Gründen des angefochtenen Urteils wird zu diesem Vorbringen des Klägers ausgeführt, es sei nicht erwiesen, daß mit einem höheren Druck gearbeitet worden sei. Diese Begründung ist jedoch nicht schlüssig, weil das LSG zu diesem Vorbringen überhaupt keine Ermittlungen angestellt und keine Beweise erhoben hat. Das LSG hätte aber diesem Vorbringen des Klägers nachgehen müssen. Die Begründung, hierzu habe nach den eigenen Angaben des Klägers über das benutzte Arbeitsgerät kein Anlaß bestanden, weil dieses Gerät für den auch vom Beschäftigungsbetrieb mitgeteilten Luftdruck von etwa 4,5 atü vorgesehen sei, greift nicht durch. Denn der Kläger hatte ja gerade substantiiert vorgebracht, daß in seinem Streß, in dem die Kohle sehr hart gewesen sei, nicht mit dem normalen, sondern mit einem durch besondere Verdichter verstärkten Luftdruck gearbeitet worden sei. Die Revision ist auch begründet. Wäre das LSG dem Vorbringen des Klägers nachgegangen, so hätte sich möglicherweise eine

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

andere Grundlage für die Rekonstruktion des Unfallvorgangs ergeben und das arbeitsmedizinische Gutachten daher zu einem anderen Ergebnis geführt. Man kann auch nicht sagen, daß selbst in diesem Falle keine für den Kläger günstigere Entscheidung hätte ergehen können. Denn das LSG hat, wie in den Urteilsgründen ausdrücklich betont wird, die Vornahme dieser Rekonstruktion für unerläßlich angesehen; es kam ihm also für die Entscheidung maßgeblich auf das Ergebnis dieses Gutachtens an.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden hat.

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG i.V.m. §§ 153, 165 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)